

- 835 -

- Prof. Dr. G. Thürer (Handelshochschule St.Gallen) erhält einen Lehrauftrag für zwei Stunden, nämlich für eine Vorlesung über ein Gebiet der schweizerischen Literatur (z.B. Mundartliteratur) und eine Stunde Kolloquium dazu;
- Frau Prof. Dr. E. Brock-Sulzer bekommt einen Lehrauftrag für eine einstündige Vorlesung über moderne Dramatik.

Prof. Schmid hat mit den in Aussicht genommenen Stellvertretern - mit Ausnahme von Privatdozent Dr. Sommerhalder - noch nicht gesprochen, sodass wir in unserer Entscheidung noch völlig frei sind. Er fügt ferner noch bei, dass er im allgemeinen in Bassersdorf arbeiten werde und in der Lage und gerne bereit wäre, auch während der Urlaubszeit als Altrektor einzuspringen, falls das wegen Krankheit des Rektors oder aus andern Gründen notwendig sein sollte.

Das Anliegen von Prof. Schmid, sich wieder einmal während einiger Monate ungestört der wissenschaftlichen Arbeit widmen zu können, ist verständlich. Prof. Schmid sollte ein bezahlter Urlaub bewilligt werden, nachdem er während seiner 16-jährigen Lehrtätigkeit an unserer Hochschule noch nie um die Gewährung eines solchen Arbeitsurlaubes nachgesucht hatte. Seine Stellvertretung kann m.E. ohne Bedenken im Sinne seiner Vorschläge geregelt werden.

Auf den Antrag des Präsidenten
wird beschlossen:

1. Herrn Prof. Dr. Karl Schmid wird für das Sommersemester 1961, d.h. für die Zeit vom 1. April - 30. September 1961, ein bezahlter Urlaub bewilligt.

2. Der Präsident wird ermächtigt, die Stellvertretung im Sinne der Vorschläge des Herrn Prof. Dr. K. Schmid zu regeln.

3. Mitteilung durch Auszug des Dispositivs an Herrn Prof. Dr. Karl Schmid, das Rektorat, den Vorstand der Abteilung XIIA, die Kasse und die Eidg. Finanzkontrolle.

*